

Art. 2 T-STÄG

T-STÄG - Sprengeltierärztegesetz 1989, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.04.2020

(1) Die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ist als „Tiroler Sprengeltierärztegesetz 1989“ zu bezeichnen.

(2) Im § 2 wurde die Zitierung des Landesbeamtengesetzes richtiggestellt.

(3) Im Abs. 1 des § 5 wurde die Zitierung des Gesetzes über die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der Sprengeltierärzte der neuen Schreibweise angepaßt.

In Kraft seit 29.11.1989 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at